

BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT DER
UNIVERSITÄT HAMBURG

vom 5. Juli 2007

[Genehmigungsprozess noch nicht abgeschlossen und noch nicht im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Zuletzt veröffentlichte Version vom 2. Februar 2006 abgedruckt in: Amtlicher Anzeiger 2006, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, S. 1691.]

§ 1 - Beitragspflicht

(1) Die Studierendenschaft der Universität Hamburg erhebt in jedem Semester von jeder eingeschriebenen Studentin und eingeschriebenen jedem Studenten einen Beitrag gemäß § 104 des Hamburgischen Hochschulgesetzes.

(2) Beitragspflichtig sind auch beurlaubte Studierende.

§ 2 - Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

(1) Der Beitrag wird jeweils bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag ist an die für die Universität zuständige Kasse zu entrichten. Diese weist den Beitragsanteil für die studentische Selbstverwaltung dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), den Beitragsanteil für das Semesterticket einem von den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV) benannten Konto und den Beitragsanteil für den Semesterticket-Härtefonds einem Sonderkonto des Studierendenwerk Hamburg zu.

§ 3 - Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt für alle Studierenden der Universität Hamburg ab dem Wintersemester 2007/2008 145,50 Euro. Dieser Beitrag setzt sich aus drei Teilbeträgen zusammen, die wie folgt zu verwenden sind:

- a) 9,00 Euro für die satzungsmäßigen Zwecke der studentischen Selbstverwaltung,
- b) 135,00 Euro für das Semesterticket,
- c) 1,50 Euro für den Semesterticket-Härtefonds.

§ 4 - Semesterticket-Härtefonds

Auf Antrag kann der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil aus dem Härtefonds in den Fällen zurückerstattet werden, in denen die Benutzung des Semestertickets aus gesundheitlichen, räumlichen oder sozialen Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann. Einzelheiten regeln die Richtlinien der Studierendenschaft der Universität Hamburg für den Semesterticket-Härtefonds vom 13. Juli 2006 (Amtlicher Anzeiger S. 905) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 - Aufsicht

Die Aufsicht über die Verwendung der Beiträge haben die satzungsmäßigen Organe der Studierendenschaft gemäß der Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Universität Hamburg vom 9. Januar 2003 (Amtlicher Anzeiger 2004 S. 237) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008.